

# **Satzung des „Nachsuchenrings Bergstraße-Odenwald“**

## **Präambel**

Am 14. November 2007 haben neun Nachsuchenfürher aus der Region, mit Unterstützung der Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald e.V., des Vereins der Jäger im Odenwald e.V. und des Jagdclubs St. Hubertus Bergstraße e.V., den Nachsuchenring Bergstraße-Odenwald gegründet.

Der Nachsuchenring Bergstraße-Odenwald hat sich zum Ziel gesetzt, ein flächendeckendes und leistungsfähiges Netzwerk qualifizierter und engagierter Nachsuchenfürher in den Landkreisen Bergstraße, Odenwald sowie den angrenzenden Landkreisen aufzubauen und Weiterbildungsangebote rund um das Thema Nachsuche zu konzipieren.

Bei notwendigen schwierigen Nachsuchen auf Schalenwild stehen mit den Mitgliedern des Nachsuchenrings Spezialisten zur Verfügung, die waid- und tierschutzgerecht krankes Wild von seinen Qualen erlösen bzw. Wildbret vor dem Verderben bewahren.

Im Folgenden finden sich die Regelungen des Nachsuchenrings Bergstraße –Odenwald

## **§ 1 Name, Sitz**

Der freiwillige Zusammenschluss von Nachsuchenfürhern trägt den Namen „Nachsuchenring Bergstraße-Odenwald“ und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

## **§ 2 Mitglieder des Nachsuchenrings**

- (1) Mitglieder können nur Inhaber eines gültigen deutschen Jagdscheins sein.
- (2) Mitglieder können nur Hundefürher/innen werden, die entsprechende Erfahrung beim Nachsucheneinsatz haben, körperlich geeignet sind und über qualifizierte Nachsuchenhunde verfügen. Als qualifizierte Nachsuchenhunde im Sinne dieser Satzung gelten nur Hunde, die einen Abstammungsnachweis von einem JGHV-Mitgliedsverein vorweisen können und eine erschwerte Schweiß-/Fährtschuhprüfung erfolgreich absolviert haben, die eine Anerkennung durch die Obere Jagdbehörde gem. § 27 Abs. 6 Satz 2 Hess. Jagdgesetz, in der aktuell gültigen Fassung, für jagdbezirks- und hegegemeinschaftsübergreifende Nachsuchen in Hessen ermöglicht.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf als Mitglied aufgenommen zu werden.

## **§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung begründet.
- (2) Soweit ausschließlich ein einzelnes Mitglied der Aufnahme nicht zustimmt, hat es diese Entscheidung sachlich vor der Mitgliederversammlung zu begründen. Sollten alle

anderen Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser Begründung nicht folgen, wird der Antrag auf Aufnahme trotzdem positiv beschieden.

Bei mehr als einer Gegenstimme ist die Aufnahme direkt abgelehnt.

- (3) Dem Antrag geht eine mindestens einjährige Anwartschaft voraus. In diesem Zeitraum wird der Anwärter von Mitgliedern bei Nachsucheneinsätzen fallweise beteiligt, um hierbei einen Eindruck über die fachliche Qualifikation des Anwärters zu erhalten. Der Anwärter hat sich über die Satzung zu informieren und diese anzuerkennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - \* Schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden.
  - \* Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entscheidet.
  - \* Rechts- und bestandskräftiges Versagen oder Einziehen des Jagdscheins, mit dem Datum der Rechts- und Bestandskraft.
  - \* Tod des Mitglieds.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe auch § 7 Abs. 3)
- (6) Mitglieder, die insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, körperlichen Einschränkungen oder durch den Verlust des Hundes nicht mehr aktiv nachsuchen können, werden durch eigene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu inaktiven Mitgliedern, die aber ihre vollen Mitgliederrechte behalten.
- (7) Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vermögens.

#### **§ 4 Ziele**

Das Hauptziel des Nachsuchenrings Bergstraße-Odenwald ist die tierschutzkonforme und waidgerechte Jagdausübung durch den Einsatz von qualifizierten Nachsuchengespannen zu fördern und zu unterstützen. Mit Hilfe eines Netzwerks von geprüften und erfahrenen Nachsuchengespannen soll ehrenamtlich geholfen werden, angeschweißtes oder im Straßenverkehr verletztes Schalenwild tierschutzgerecht, möglichst schnell von seinen Leiden zu erlösen. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedes beschossene oder verletzte Stück Schalenwild, das nicht sofort zur Strecke gekommen ist, mit einem brauchbaren Jagdhund nachgesucht werden kann. Durch Seminare und Vorträge soll die Jägerschaft für die gemeinsamen Anliegen sensibilisieren und gleichzeitig mit wichtigen Informationen rund um die gerechte Nachsuche versorgt werden. Jungen Hundeführern kann beim Einstieg in die erschwerte Schweißarbeit Hilfestellung geleistet werden.

#### **§ 5 Aufgaben**

Die Nachsuchengespanne des Nachsuchenrings Bergstraße-Odenwald stehen für Nach- und Kontrollsuchen auf Schalenwild zur Verfügung. Diese Nachsuchenarbeit erfordert eine volle Einsatzbereitschaft von Führer und Hund.

Erschwerte Nach- und Kontrollsuchen werden ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt.

Sollte ein Nachsuchengespann verhindert sein, wird versucht dem Anfordernden ein Ersatzgespann zu benennen bzw. zu vermitteln.

Nachsuchen werden streng vertraulich behandelt. Eine statistische Erfassung erfolgt ohne Namen und Ortsangabe, um im Nachgang über die Arbeit des Nachsuchenrings Auskunft geben zu können. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung die statistischen Daten zum Jahresende an den Vorsitzenden zu übermitteln.

Der Einsatzbereich des Nachsuchenrings umfasst insbesondere die Landkreise Bergstraße und Odenwald sowie die angrenzenden Landkreise in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg. Sämtliche Nachsuchengespanne des Nachsuchenrings haben eine Berechtigung, ausgestellt durch die Obere Jagdbehörde, um gem. § 27 Abs. 6 Satz 2 des Hess. Jagdgesetzes revierübergreifende Nachsuchen in Hessen durchführen zu können, damit Zeitverzögerungen bei einer Nachsuche auszuschließen sind und somit den Forderungen des Tierschutz- und Jagdrechts Rechnung getragen wird.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, und Kassenwart). Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail möglich) unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. die Vertretung des Nachsuchenrings im Innen- und Außenverhältnis,
  2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. die Erstattung des Jahresberichtes,
  5. die Erstattung des Kassenberichts,
  6. die Entscheidung über die Aufnahme einer Anwartschaft,
  7. die Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 8 der Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag (auch per E-Mail möglich) von mindestens einem der Mitglieder

unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail möglich) ein.

- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei dessen Abwesenheit dem ältesten, hierzu bereiten anwesenden Mitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Nachsuchenrings, insbesondere über:
  1. die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
  3. den Ausschluss von Mitgliedern,
  4. die Satzung oder Satzungsänderungen,
  5. die Verwendung der finanziellen Mittel des Nachsuchenrings,
  6. eventuelle Umlagen zur Deckung der Kosten,
  7. die Auflösung des Nachsuchenrings,
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, per schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Satzung sowie deren Änderung und die Auflösung des Nachsuchenrings, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, insofern wird auf § 3 der Satzung verwiesen.

### **§ 8 Maßnahmen gegenüber Mitgliedern**

Mitglieder, die gravierend gegen jagdrechtliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Nachsuchenring Bergstraße-Odenwald ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 9 Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Zur Bestreitung der notwendigen Sachausgaben werden insbesondere Spenden und Zuwendungen verwendet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Über Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf unaufschiebbare Ausgaben bis zur Höhe von 500,- € im Einzelfall, im Rahmen der verfügbaren Mittel tätigen. Hierüber ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Im Fall der Auflösung des Nachsuchenrings fließen die verbliebenen Gelder anteilig den Mitgliedern des Nachsuchenrings zu.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Sonstiges

- (1) Die Satzung ist allen Mitgliedern in Textform auszuhändigen.
- (2) Jedes Mitglied unterwirft sich den Regelungen dieser Satzung.

Siedelsbrunn

11.6.2022

---

(Ort)

(Datum)

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.6.2022 in der 7 Mitglieder anwesend bzw. vertreten waren mit 7 Ja – Stimmen, 0 Nein – Stimmen, 0 Enthaltungen beschlossen worden.

Gez. Velbecker, Pfeil, Noll, Nießner, Preuß, Dr. Thon, Walter

---

(Unterschriften)